

(Teil-) Einziehung von Straßen nach § 37 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Stadt Koblenz beabsichtigt, einen Teilbereich des **Schenkendorfplatzes** von ca. 250 m², der bisher dem unbeschränkten öffentlichen Verkehr zur Verfügung stand, **teilweise einzuziehen**, da hier überwiegende Gründe des Gemeinwohls vorliegen. Die Durchfahrt zwischen Schenkendorfstraße und Hohenzollernstraße soll für Kraftfahrzeuge dauerhaft gesperrt und der öffentliche Verkehr auf den **Rad- und Fußgängerverkehr** beschränkt werden.

Die Absicht der Einziehung ist drei Monate vor der Einziehung öffentlich bekannt zu machen (§ 37 Abs. 3 LStrG). In dieser Zeit können Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung bei der Stadtverwaltung Koblenz, Tiefbauamt, Bahnhofstraße 47 (Hochhaus am Hauptbahnhof), 56068 Koblenz, erhoben werden. Zeitgleich kann auch ein Plan mit der Darstellung der Fläche im Bauberatungszentrum, Bahnhofstraße 47 (Erdgeschoss), während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden.

Koblenz, 29.07.2025

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner, Oberbürgermeister

www.bekanntmachungen.koblenz.de